

Drucksache Nr.: 258/2019

**Dezernat I
Federführend: Fachbereich 2
Anlagen: 1 Plan**

Az.: BV/127-19

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsbeirat Lachen-Speyerdorf	03.09.2019	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	18.09.2019	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	19.09.2019	Ö	zur Beschlussfassung

Neubau von 3 Folientunneln, dauerhafter Standort für einen Bauwagen, Stellung eines Wasserfasses mit Fundament und von 3 Containern in Lachen-Speyerdorf

Antrag:

Der Ausschuss für Bau und Planung beschließt nach Beratung.

Begründung:

Vorhaben: 3 Folientunnel, Bauwagen dauerhafter Standort, Wasserfass mit Fundament,
3 Container, Erdmiete

Gemarkung: Lachen-Speyerdorf

Flurstück: 12001/1

Grundstück: Neustadt an der Weinstraße - La/Sp, Außenbereich

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Neubau von drei Folientunneln, den dauerhaften Standort für einen Bauwagen, ein Wasserfass mit Fundament und weitere drei Container gemäß Lageplan.

Der geplante Standort (Teile wurden bereits errichtet) befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, in der Gewanne Strahläcker im Ortsteil Lachen-Speyerdorf.

Der im Jahre 2015 mit anfänglich 35 Mitgliedern gegründete Verein produziert mittlerweile für ca. 70 Mitglieder gegen einen monatlichen Beitrag Ackerfrucht-, Gemüse- und Obstprodukte aus landwirtschaftlicher Urproduktion unter Einhaltung der Biorichtlinien. Die Mitglieder haben aufgrund ihres Beitrages einen Anspruch auf einen regelmäßigen Ernteanteil.

Nach eingehender Prüfung ist die Landwirtschaftskammer zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich hier um eine Bodenertragsnutzung und somit um Landwirtschaft gemäß § 201 BauGB handelt.

Bauplanungsrechtlich fehlt es hier aber an der Dauerhaftigkeit, Nachhaltigkeit und durch den auf Gewinn ausgerichteten landwirtschaftlichen Betrieb kann eine Privilegierung gemäß §35 Abs. 1 BauGB nicht abgeleitet werden. Daher muss das Vorhaben nach §35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben im Außenbereich beurteilt werden.

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Nutzung und gegen eine Genehmigung der errichteten baulichen Anlagen. Es sind weder naturschutzrechtliche Schutzgebiete noch kartierte Biotope betroffen.

Es wird allerdings angeregt, den dritten (geplanten) Folientunnel näher an die vorhandenen Folientunnel zu rücken (südlich von Folientunnel 2 bzw. östlich von Folientunnel 1). Zur Kompensation für die errichteten baulichen Anlagen hat der Verein bereits einen Blühstreifen von ca. 120 m² und eine standortgerechte Strauchpflanzung von ca. 210 m² angelegt.

Außerdem wurden Vogelhäuschen und Bienenhotels installiert und diverse andere artenschutzfachlich relevante Strukturen geschaffen.

Für den geplanten Folientunnel sollte ein weiterer Blühstreifen angelegt werden.

Vorgeschlagen wird ein ca. 2 m breiter Blühstreifen entlang der südlichen Grundstücksgrenze von Flurstück Plan-Nr. 12004 (ca. 55 m²).

Nach Aufgabe der Nutzung müssen die Anlagen wieder zurückgebaut werden.

Die Landwirtschaftskammer gab folgende Anregungen: Private Fahrzeuge, Anhänger usw. dürfen nur auf dem privaten Flächen abgestellt werden. Es muss ein Gestattungsvertrag mit der Ordnungsabteilung über den Beitrag zur Unterhaltung der landwirtschaftlichen Wege geschlossen werden. Diese Auflagen werden in den Bauschein übernommen.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen und der Einhaltung der Auflagen kann das Vorhaben gemäß §35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

Die Abstimmung der Vorberatung des Ortsbeirates Lachen-Speyerdorf steht noch aus.

Neustadt an der Weinstraße, 20.08.2019

Oberbürgermeister